

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Leuphana Universität Lüneburg		
Standort	Lüneburg		
Studiengang	Sustainable Chemistry Management		
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration (MBA)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS-Leistungspunkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	14.03.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	FIBAA (Foundation for International Business Administration Accreditation)
Zuständige Referentin	Christiane Butler
Akkreditierungsbericht vom	06.03.2023

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 Nds. StudAkkVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 Nds. StudAkkVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)</i>	12
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO)</i>	15
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO)</i>	15
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)</i>	19
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)</i>	20
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)</i>	21
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)</i>	23
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)</i>	24
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)</i>	25
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Nds. StudAkkVO)</i>	27
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)</i> ...	27
<i>Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)</i>	28
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)</i>	30
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	31
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	31
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	32
4 Datenblatt	33
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	33
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	33

5 Glossar 34

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Die Universität beschreibt die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen unter Berücksichtigung des angestrebten Abschlussniveaus und der beruflichen Erfahrungen der Studierenden sowie getrennt von den Inhalten des Moduls.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO):

Die Universität stellt sicher, dass das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Hierzu überarbeitet sie die Modulhalte unter Berücksichtigung der Gewichtung und Verknüpfung der thematischen Schwerpunkte Chemie, Nachhaltigkeit und Management. Sie stellt sicher, dass Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung und Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind.

Kurzprofil des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) der Leuphana Universität Lüneburg (im Folgenden Leuphana Universität) wird berufsbegleitend angeboten. Der Studiengang ist für Studierende aller Fachrichtungen offen. Bewerberinnen und Bewerber ohne wirtschaftswissenschaftliches Studium müssen fünf ECTS-Leistungspunkte aus den Bereichen BWL/VWL, Ökonomie, Wirtschaftswissenschaften, Recht oder Personalmanagement nachweisen.

Das Ziel des Studiengangs ist, Entscheidungstragende in Industrie, Behörden, Umweltorganisationen oder in ähnlichen Tätigkeitsfeldern die richtigen Tools an die Hand zu geben, um Nachhaltigkeit im chemischen Sektor zu verankern. Das dreisemestrige Curriculum behandelt Grundlagen und Anwendung des Nachhaltigkeitsmanagements sowie interdisziplinäre Inhalte der nachhaltigen Chemie, in denen operative Kenntnisse und Instrumente zu Ressourcen, Recycling, Nachhaltigkeitsbewertung und Chemikalienmanagement in Industrien und Lieferketten vermittelt werden.

Die Leuphana Professional School hat das Ziel, Internationalisierungsprozesse zu stärken und digitale Lehrformate zu entwickeln. Der Studiengang wird im Blended Learning-Format angeboten und richtet sich an internationale Berufstätige. Die digitale Lehre, die den größten Lehranteil stellt, ermöglicht die Erreichung einer internationalen Zielgruppe sowie die Einbindung internationaler Lehrender aus verschiedenen Sektoren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Während der digitalen Begutachtung gewann das Gutachtergremium einen positiven Eindruck von der allgemeinen Studienqualität an der Leuphana Universität sowie der Aktualität und Zukunftsfähigkeit des Curriculums bereits gewonnen hatte. Der berufsbegleitenden Studiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) hat ausgewiesenes Potential, Interessierte an einer fachlich renommierten Universität von Expertinnen und Experten ihres Fachs für ein zukunftssträchtiges Berufsfeld an der Schnittstelle zwischen Ökonomie, Nachhaltiger Entwicklungen und der Naturwissenschaft Chemie, im Spannungsfeld nationaler sowie internationaler politischer Entwicklungen, unter Einbezug aktuell juristisch bindender Regularien auszubilden.

Besonders hebt das Gutachtergremium die Qualifikation des Lehrpersonals und die übergreifende Unterstützung der Studierenden durch Lehrende und Mitarbeitende der Verwaltung hervor. Das Personal überzeugte in den Gesprächsrunden durch seine hohe Eigeninitiative, Kompetenz und Interdisziplinarität. Außerdem lobt das Gutachtergremium das umfangreiche Qualitätsmanagementsystem der Leuphana Universität. Lehrende und Studierende werden jederzeit in das Qualitätsmanagement mit einbezogen.

Das Blended Learning-Konzept des Studiengangs wird durch eine professionelle Lehr- und Lernplattform mit umfangreichen Angeboten und Kommunikationsmöglichkeiten unterstützt. Der internationale und interdisziplinäre Charakter des neuen Studiengangs fügt sich ergänzend und erweiternd in das Konzept der Leuphana Universität ein und unterstreicht den hervorragenden Austausch zwischen den verschiedenen Lehrstühlen und Disziplinen.

Verbesserungspotential sieht das Gutachtergremium bei der Dokumentation der Inhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs sowie bei der Studiengangsbezeichnung. Es fordert die Überarbeitung des Modulhandbuchs insbesondere im Hinblick auf die Modulhalte. Die Modulhalte bedürfen einer deutlichen Ausformulierung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Gewichtung und Verknüpfung der thematischen Schwerpunkte Chemie, Nachhaltigkeit und Management. Die Ge-

wichtung der Inhalte muss mit dem Studiengangstitel übereinstimmen. Schließlich müssen die Einbindung der beruflichen Erfahrungen der Studierenden sowie dessen Umsetzung beschrieben werden. Dies muss unter Berücksichtigung auf die Erreichbarkeit der angestrebten Qualifikationsziele geschehen.

Zudem empfiehlt das Gutachtergremium, das Qualifikationsprofil einer Absolventin/eines Absolventen dieses Studiengangs weiter zu schärfen. Zur weiteren Profilbildung und -schärfung des Qualifikationsprofils könnte ein Wahlpflichtmodul eingeführt werden.

Es ist unklar, in welcher Weise Lehrende Studierende mit geringer bis keiner chemischen Vorkenntnis in die Lage zu versetzen planen, ein notwendiges Maß chemisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen inklusive fundamentaler chemischer Konzepte aus den angebotenen Modulen heraus in einer Weise zu erwerben, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt Chemikalienrelevante Entscheidungen im Zusammenhang mit Führungsaufgaben des Nachhaltigkeitsmanagements fachlich begründet treffen zu können. Gänzlich ohne Grundlagen des Fachs Chemie einzufordern, hieße, dem Markt Absolventinnen und Absolventen anzubieten, die sicherlich hervorragend auf den Gebieten des Managements ausgebildet sind und umfassend in Nachhaltigkeitsthemen unterrichtet wurden, ohne sich dabei den Mehrwert erschlossen zu haben, den ein didaktisch angeleitetes Zusammenführen der drei Themenfelder im Rahmen eines universitären Master-Studiengangs zu diesem Thema herauszuarbeiten hat.

Die digitalen Möglichkeiten, die die Leuphana Universität Lüneburg nutzt und kontinuierlich weiterentwickelt, sind sehr positiv und vorbildlich. Die eingereichten Lehrbriefe zweier Module (F1 – SCM „Principles of Sustainability Management“ und F2 – SCM „Perspectives of Sustainability Management“) boten einen umfassenden Einblick über Qualität und Umfang der zu vermittelnden Inhalte, und daraus abzuleitender Kompetenzen. Zudem hat das Gutachtergremium über die Online-Lehrplattform Unterrichtsmaterialien wie Skripte, Videos und Literatur aller Module eingesehen. Diese konnten bestehende Zweifel an der Naturwissenschaftlichkeit des Curriculums nicht ausräumen. Das Gutachtergremium empfiehlt, insbesondere für die Module mit Fokus auf Chemie (F5 – SCM „Concepts of Sustainable Chemistry“ und F6 – SCM „Resources, Recycling and Circular Economy“) Lehrbriefe zu erstellen.

In der Weiterentwicklung des Studiengangs könnte außerdem die Diversität der zum Einsatz kommenden Prüfungsleistungen noch erhöht werden. Das Gutachtergremium empfiehlt dazu, die Anzahl der Portfolioprüfungen zu Gunsten anderer Prüfungsarten zu reduzieren, um gleichzeitig den Workload für Studierende zu vermindern.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) wird an der Leuphana Universität (Professional School) berufsbegleitend in Teilzeit angeboten. Er umfasst 60 ECTS-Leistungspunkte, die in einer Regelstudienzeit von drei Semestern absolviert werden. Dies ist in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für den MBA-Studiengang Sustainable Chemistry Management (RPO MBA SCM) unter § 4 geregelt. Der Studienbeginn ist jährlich zum Sommersemester möglich.

Der Studiengang ist international ausgerichtet und wird in englischer Sprache unterrichtet. Die studiengangsrelevanten Ordnungen liegen in englischer Sprache vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende berufsbegleitende Masterstudiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Laut § 2 RPO werden die fachbezogenen Inhalte im Sinne fachlicher Komplexität wissenschaftlich vertieft, wobei dem Transfer auf anwendungsorientierte Szenarien eine besondere Bedeutung zukommt. Die geforderte einschlägige zweijährige Berufserfahrung der Studierenden und der berufsbegleitende Charakter des Studiums bilden die Basis für den Wissenstransfer in die Praxis. Außerdem soll das Studium den Erwerb komplementärer (Management-) Kompetenzen unterstützen. Dies ist beispielsweise aus den Modulinhalt ablesbar, welche einen starken Fokus auf Managementthemen erkennen lassen.

Durch die Abschlussarbeit soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben und wissenschaftlich vertieft haben. Zudem sollen die Studierenden nachweisen, dass sie durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen gesammelt haben, mit denen sie relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anwenden können (§ 2 Abs. 3 RPO). Dazu soll nach Möglichkeit ein praxisorientiertes Thema aus den Unternehmen der Studierenden behandelt werden, jedoch ist die Bearbeitung eines Themas aus dem universitären Umfeld ebenfalls möglich. Durch die Erstellung der Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 Nds. StudAk-KVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsbedingungen sind in §§ 4,4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg (ZuO) und in der Anlage „Sustainable Chemistry Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg“ (FSA MBA Sustainable Chemistry Management Zug ZuO) geregelt. Danach wird zum Studium zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor oder mindestens gleichwertig) an einer staatlich anerkannten in- oder ausländischen Hochschule,
- eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Im Falle eines vorliegenden Masterabschlusses verkürzt sich die erforderliche einschlägige Berufserfahrung auf zwölf Monate. Als einschlägig gelten insbesondere Erfahrungen:
 - o aus hauptamtlichen qualifizierten (ggf. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.
 - o aus einer fachnahen Berufsausbildung sowie
 - o aus Vollzeitpraktika, soweit nachhaltigkeitswissenschaftliche Aspekte oder Aspekte aus dem Bereich Management behandelt wurden
- Kenntnisse aus den Bereichen BWL/VWL, Ökonomie, Wirtschaftswissenschaften, Recht oder Personalmanagement im Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Diese Kenntnisse können alternativ über einen Nachweis von Managementqualifikationen im Berufsumfeld belegt werden oder über den Nachweis extracurricular belegter Kurse aus den genannten Bereichen.
- einen Nachweis über besondere Sprachkenntnisse in Englisch, nachgewiesen durch:
 - o TOEFL internetbasiert mit mindestens 92 Punkten,
 - o IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.5 Punkten,
 - o CAE/CPE mit mindestens Level C1, Grade B,
 - o TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich *listening and reading* und 310 Punkten im Bereich *speaking and writing*

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- o andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- o dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens sechs Monaten Dauer,
- o dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- o englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- o rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch entsprechend qualifizierte Personen (Mitarbeitende der Leuphana Universität) abgenommen werden. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Prüfung und Benennung der qualifizierten Mitarbeitenden, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 1 ZuO (genauer beschrieben in Absatz 4 MBA SCM Zug ZuO) wird ein messbares Auswahlverfahren mit Punkten (max. 14 Punkte) angewandt: Für die Abschlussnote im ersten Hochschulstudium (max. 6 Punkte), die Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit (max. 5 Punkte) und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten (max. 3 Punkte).

§ 4a ZuO „Ergänzende Zugangsbedingungen“ regelt den für die Verleihung des Mastergrades nötigen Nachweis der 300 ECTS-Leistungspunkte. Falls zuzulassende Bewerberinnen und Bewerber unter Einbezug des angestrebten Masterstudiengangs die zu erzielenden 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreichen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Sie können dazu zentrale Angebote der Professional School (z.B. Webinarreihe „Selbstmanagement“) wahrnehmen, eine erweiterte Masterarbeit oder eine Projektarbeit schreiben oder studiengangsspezifische Wahlmodule oder auch Module aus den offenen weiterbildenden Masterstudiengängen, den Bachelorstudiengängen und Zertifikatsstudien der Professional School belegen (vgl. Leitlinie zum zusätzlichen CP Erwerb). Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend. Außerdem können außerhalb der Universität erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden. Hierzu hat die Universität eine „Anrechnungsleitlinie berufliche Kompetenzen“ erlassen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Für den Masterstudiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Grad „Master of Business Administration (MBA)“ verliehen (vgl. § 3 RPO MBA SCM). Es handelt sich um einen englischsprachigen interdisziplinären Studiengang mit Fokus auf Managementthemen. Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements werden dabei mit Wissen über den Chemiesektor verknüpft. Die Abschlussbezeichnung spiegelt wider, dass der Studiengang gemäß den Zielsetzungen fachliche, methodische und soziale Managementkompetenzen in anwendungsorientierter Form vermittelt.

Für die Verleihung des akademischen Grades wird ein Zeugnis und eine Masterurkunde gemäß § 16 Abs. 1 und 2 RPO ausgestellt. Zudem wird gemäß § 16 Abs. 3 RPO ein Diploma Supplement in englischer Version ausgehändigt. Die Universität hat dazu die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (Stand 2018) eingereicht. Auf Antrag erhalten die Studierenden ein „Transcript of Records“.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Er besteht aus acht Fachmodulen von je fünf ECTS-Leistungspunkten, einem überfachlichen Modul von fünf ECTS-Leistungspunkten und der Abschlussarbeit von 15 ECTS-Leistungspunkten. Der überwiegende Teil der Module ist für den Zeitraum eines Semesters ausgelegt und wird mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abgeschlossen. Ausnahmen sind das Fachmodul SCM F6 „Resources, Recycling and Circular Economy“ und das Komplementärmodul C3 „Society and Responsibility“, die sich jeweils über einen Zeitraum von zwei Semestern erstrecken. Dabei ist das Modul C3 „Society and Responsibility“ ein studiengangübergreifendes Modul, an dem Studierende aller Studiengänge teilnehmen. In diesem Modul werden die Persönlichkeitsbildung und der interdisziplinäre Austausch unter den Studierenden gefördert. Das Modul SCM F6 „Resources, Recycling and Circular Economy“ ist ebenfalls über zwei Semester gestreckt. So beträgt die Arbeitsbelastung gleichmäßig 20 ECTS-Leistungspunkte je Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten folgende Informationen:

- zu Inhalten und Qualifikationszielen,
- zu Lehr- und Lernformen,
- zur Verwendbarkeit des Moduls,
- zur Häufigkeit des Angebots,
- zum Arbeitsaufwand und
- zur Dauer des Moduls.

Sie beschreiben Voraussetzungen:

- für die Teilnahme,
- für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer System
- und zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung.

Genauere Informationen zu den Prüfungsleistungen (u.a. Umfang bzw. Dauer) erhalten Studierende zu Beginn des Semesters über die Online-Plattform Moodle.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang umfasst 60 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden zugeordnet ist (vgl. § 4 RPO MBA SCM). Pro Semester werden 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt 15 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten.

Die Universität stellt für alle immatrikulierten Studiengangsteilnehmenden sicher, dass der Mastergrad nur dann verliehen wird, wenn die Studierenden nach Abschluss des Studiengangs einen studentischen Gesamtworkload von mindestens 300 ECTS-Leistungspunkten nachweisen können (vgl. § 4a Abs. 1 ZULO). Studierende, die nach einem Bachelorabschluss mit 180 oder 210 ECTS-Leistungspunkten in diesem Studiengang immatrikuliert werden, erhalten die Auflage, fehlende ECTS-Leistungspunkte bis zum Einreichen ihrer Abschlussarbeit zu erwerben.

Für den Erwerb zusätzlicher ECTS-Leistungspunkte können sie zentrale Angebote der Professional School (z.B. Webinarreihe „Selbstmanagement“) nutzen. Außerdem können sie eine erweiterte Abschlussarbeit mit zusätzlich bis zu 15 ECTS-Leistungspunkten schreiben oder eine Projektarbeit mit zusätzlich bis zu 10 ECTS-Leistungspunkten abgeben. Sie können studiengangsspezifische Wahlmodule oder auch Module aus den offenen weiterbildenden Masterstudiengängen, den Bachelorstudiengängen und Zertifikatsstudien der Professional School im Umfang von 15 bis 35 ECTS-Leistungspunkten belegen (vgl. Leitlinie zum zusätzlichen CP Erwerb). Außerdem können außerhalb der Universität erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden. Hierzu hat die Universität eine „Anrechnungsleitlinie berufliche Kompetenzen“ erlassen. Eine Anrechnung erfolgt bei entsprechender einjähriger Berufstätigkeit (Vollzeit) in Höhe von 15 ECTS-Leistungspunkten bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten bei zweijähriger oder längerer Berufstätigkeit (Vollzeit).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von an anderen nationalen oder internationalen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist in der § 8 RPO Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen geregelt. Die Anerkennung erfolgt, sofern keine wesentlichen Unterschiede vorliegen. Die Beweislast liegt bei der Universität.

Die Anrechnung außerhochschulisch im Inland oder im Ausland erworbener Leistungen ist ebenfalls unter § 8 RPO beschrieben. Derartige Vorleistungen werden maximal bis zur Hälfte der für das Gesamtstudium erforderlichen ECTS-Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Begutachtung standen die fachwissenschaftlichen Inhalte des neuen MBA-Programms. Auch die Ziele und die Wahl des Titels Sustainable Chemistry Management (MBA) wurden genauer erörtert. Ebenfalls wurde die konkrete Berufsfeldorientierung diskutiert.

Pandemiebedingt wurde die Begutachtung als Digitalkonferenz durchgeführt. Da es sich zum Zeitpunkt der Begutachtung um eine Konzeptakkreditierung handelte, konnte das Gutachtergremium nur mit Studierenden und Absolventinnen und Absolventen aus vergleichbaren Studiengängen sprechen.

Im Rahmen einer Qualitätsweiterentwicklungsschleife hat die Hochschule die Darstellungen der Modulinhalt- und Ziele im Modulhandbuch nachgebessert und weitere Studienunterlagen (z.B. Studienbriefe) nachgereicht.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Der berufsbegleitende Teilzeitstudiengang ist auf den Erwerb fachspezifischen Wissens im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements im Kontext der nachhaltigen Chemie ausgerichtet sowie auf die Befähigung, dieses Wissen auf Entscheidungs-, Gestaltungs- und Führungsebene im beruflichen Umfeld umzusetzen.

Dem Transfer auf anwendungsorientierte Szenarien kommt dabei eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 2 Abs. 1 RPO).

Wissenschaftliche Befähigung

Das Curriculum ist interdisziplinär gestaltet und vermittelt Kenntnisse des Nachhaltigkeitsmanagements und der Nachhaltigen Chemie. Die Praxis der Chemie wird in Zusammenhang mit der Sozioökonomie betrachtet und Studierende lernen Instrumente kennen und anwenden, die sie in ihrer (zukünftigen) Rolle als Entscheidungstragende aller Bereiche zu einer nachhaltigen Entwicklung benötigen. Dazu werden Gestaltungsfaktoren für eine nachhaltige Entwicklung aus rechtlichen, politischen, ökonomischen, naturwissenschaftlichen und gesellschaftlichen/ethischen Perspektiven betrachtet. Studierende lernen wissenschaftliche Theorien und Konzepte auf die Praxis anzuwenden. Es werden analytische und Transferkompetenzen geschult, um auf der Grundlage verfügbarer Informationen in verschiedenen Kontexten interdisziplinär gestützte Schlussfolgerungen abzuleiten und Handlungsoptionen transdisziplinär umzusetzen.

Der Studiengang ist für Absolventinnen und Absolventen aller Fachrichtungen studierbar. Damit soll insbesondere der interdisziplinäre Austausch gefördert werden. Dies unterstützt eine breitere Implementierung unterschiedlichen Wissens in vielfältigen Bereichen der Sozioökonomie, wie es für Transformationsprozesse der nachhaltigen Entwicklung grundlegend ist.

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit

Die Studierenden verfestigen aus Vorlesungen und Literatur gewonnenes Fachwissen innerhalb der begleitenden Übungen und Seminare anhand von Umfeldanalysen, Stellungnahmen und der Erarbeitung differenzierter Handlungsoptionen für die Implementierung in der Praxis. Sie erwerben die Fähigkeit, Situationen mit Handlungsbedarf aus der Berufspraxis systematisch aus verschiedenen Perspektiven zu analysieren und auf dieser Grundlage Strategien zu Transformationsprozessen zu entwerfen und eigenständig anzuleiten. Dabei werden der Einsatz von Fachwissen und das Analysevermögen von komplexen Zusammenhängen durch die Bearbeitung von Fallstudien geschult.

Die Anwendung erlernten Wissens wird durch den direkten Austausch mit Lehrenden aus der Wissenschaft und der Praxis, aber auch untereinander begleitet. Weiterhin werden in den Präsenzphasen Diskussionen sowie Präsentationen durchgeführt, die den Studierenden ermöglichen, sich auf interaktive Weise mit Lerninhalten auseinanderzusetzen.

Im Anschluss an die Fachmodule dient die Abschlussarbeit im dritten Semester dazu, gelerntes Wissen zusammenzuführen, zu konzeptualisieren und durch die Anwendung in der Praxis neues Wissen und neue Erkenntnisse zu erzeugen. Durch die an der Praxis ausgerichteten curricularen Inhalte, den Austausch mit Lehrenden mit umfangreicher Berufspraxis sowie die Möglichkeit, die Abschlussarbeit in einem Praxisumfeld durchzuführen, wird eine direkte Anknüpfung des Studiums an den Beruf gewährleistet.

Weiterhin wird durch die Abschlussarbeit festgestellt, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden (vgl. § 2 Abs. 3 RPO).

Persönlichkeitsbildung

Neben den fachlichen Vorlesungsinhalten werden im Komplementärstudium, welches aus dem Modul C3 „Society and Responsibility“ besteht, auch persönlichkeitsbildende Inhalte thematisiert. Hier werden der Austausch und die Zusammenarbeit mit Studierenden aus anderen Studiengängen ermöglicht. Das Komplementärstudium umfasst Lerninhalte zu Veränderungsmanagement, Führung und Verantwortung sowie Ethik.

In Kombination mit dem restlichen Curriculum sollen damit persönlichkeitsbildende Qualifikationen gestärkt werden, die den Absolventinnen und Absolventen verantwortungsvolles Handeln ermöglichen und sie befähigen, komplexe Transformationsprozesse im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung anzustoßen und zu steuern. Diese Kompetenzen werden zusätzlich gestärkt durch die interdisziplinäre und internationale Zusammensetzung der Studierenden, die in allen Modulen einen fachlich und kulturell diversen Austausch fördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit der Studiengangsleitung konnten die Qualifikationsziele und Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen deutlich herausgestellt werden. Jedoch sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse durch die Universität nicht hinreichend dokumentiert. Das Gutachtergremium merkt an, dass in den eingereichten Modulbeschreibungen Qualifikationsziele und Modulhalte nicht klar definiert werden. Diesen Eindruck konnte die Universität im Rahmen ihrer Stellungnahme nicht verbessern.

Ein wesentlicher Teil der Veränderungen betrifft das Einfügen eines Textfeldes mit dem Titel Module Contents, das Inhalte separat von zu erwerbenden Kompetenzen ausweist. Die zu erwerbenden Kompetenzen erfuhren sichtbare, wenngleich im Umfang überschaubare und im Kontext der Diskussionen mit den Lehrenden und Modulverantwortlichen am Tag des Audits nachvollziehbare Anpassungen, die das Gutachtergremium zusammenfassend als weiterentwickelnd einordnet.

Der Gutachterkritik zum separaten Ausweisen von Modulinhalten lag der Wunsch zugrunde, zu evaluieren, in welcher fachlichen Breite, bis zu welcher inhaltlichen Tiefe die Lehrenden sich Themen nähern, und in welchen fachwissenschaftlichen und temporären Kontext sie diese positionieren. Die so spezifizierten Inhalte wünschte die Gutachtergruppe als Grundlage heranzuziehen, um einen Eindruck darüber zu gewinnen, ob und in welchem Umfang die teilweise doch sehr umfangreich und spezifisch beschriebenen zu erwerbenden Kompetenzen von Studierenden nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls überhaupt erworben werden können.

Die ausgewiesenen Lernziele („Learning Aims“), insbesondere der studiengangspezifischen Module SCM F1 bis F8 ähneln, auch in den nachgereichten Modulbeschreibungen, eher allgemein formulierten, zu erwerbenden Kompetenzen. Die offen dargelegten Formulierungen tragen zum Erfassen der zu erwerbenden Ziele so nicht bei. Grundlegende zu beherrschende Konzepte (z.B. politische Systeme, Unternehmensstrategie, Wertschöpfungsketten, Grundlegende chemische Reaktivität von Naturstoffen, Ursache Wirkung-Prinzip, Reaktivität von Umweltchemikalien, energetische und stoffliche Kreisläufe, Kennzahlen der nachhaltigen Chemie usw.), Methoden (Bilanzierungsmodelle zur Nachhaltigkeitsanalyse, Stärken-Schwächen-Analysen, Marktanalysenverfahren, Ressourcenanalyse, Balanced Scorecard usw.), Instrumente (Korrelationsanalysen, Kennzahlenanalyse usw.) und Bewertungszusammenhänge (Akzeptanzanalysen, Zukunftsmodelle, Rahmenbedingungen, Wahrscheinlichkeitsanalyse usw.) werden nicht erwähnt. Das Spannungsfeld, in dem Absolventinnen und Absolventen als Führungskräfte bewertende Entscheidungen treffen, ist damit unklar. Der in den Learning Aims häufig auftauchende Begriff Economy verlässt beispielsweise seine Eindeutigkeit im Kontakt mit einem politischen System und einer Gesellschaftsform schnell und nachhaltig.

Die Darstellung lässt nicht erkennen, in welcher Weise Lehrende Studierende mit geringer bis keiner chemischen Vorkenntnis in die Lage zu versetzen planen, ein notwendiges Maß chemisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen inklusive fundamentaler chemischer Konzepte aus den angebotenen Modulen heraus in einer Weise zu erwerben, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt, Chemikalien-relevante Entscheidungen im Zusammenhang mit Führungsaufgaben des Nachhaltigkeitsmanagements fachlich begründet treffen zu können. Gänzlich ohne Grundlagen des Fachs Chemie einzufordern, hieße, dem Markt Absolventinnen und Absolventen anzubieten, die sicherlich hervorragend auf den Gebieten des Managements ausgebildet sind und umfassend in Nachhaltigkeitsthemen unterrichtet wurden, ohne sich dabei den Mehrwert erschlossen zu haben, den ein didaktisch angeleitetes Zusammenführen der drei Themenfelder im Rahmen eines universitären Master-Studiengangs zu diesem Thema herauszuarbeiten hat.

Zum Erfüllen des Kriteriums sind die Lernziele von einer offenen Betrachtungsebene, beispielsweise auffallend durch Formulierungen wie „name relevant success“, „develop options“, define organizational prerequisites“, in eine zielorientierte zu wenden. In zielorientierten Darstellungen tauchen Fachbegriffe in den Learning Aims auf, die Zeitgeist, Qualität, Umfang und fachliche Tiefe der zu erreichenden Modulziele, und damit ihre Beiträge für das Gesamtziel ausweisen. Mit diesem Vorgehen würden Bewerbende aus unterschiedlichen Berufsfeldern abschätzen können, von welchen Zielen sie aufgrund ihrer Vorbildung möglicherweise weiter entfernt wären als von anderen.

Das Gutachtergremium fordert die Überarbeitung der Qualifikationsziele im Modulhandbuch und im Diploma Supplement unter 4.2. Die Qualifikationsziele müssen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau sein.

§ 11 Abs. 3 Satz 4 Nds. StudAkkVO verlangt außerdem, dass das Studiengangskonzept die beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt und wie an diese Erfahrungen angeknüpft wird, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Universität muss dies, z.B. durch didaktische Methoden wie dem Einsatz von Prüfungsleistungen bei denen berufliche Erfahrungen der Studierenden eingebracht werden können oder durch angeleitete Gruppenarbeiten, die einen Austausch Studierender ermöglichen, genauer beschreiben.

Die Dimension der Persönlichkeitsbildung sieht das Gutachtergremium hingegen durch das studienübergreifende Modul C3 „Complementary Studies“ als ausreichend abgedeckt an. Das Gutachtergremium berücksichtigt außerdem, dass die Dimension Persönlichkeitsbildung in allen Studiengängen der Leuphana Universität im Fokus steht.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sieht das Gutachtergremium grundsätzlich als erfüllt an. Im Studiengangsflyer und auf der Homepage des Studiengangs ist die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Universität beschreibt die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen unter Berücksichtigung des angestrebten Abschlussniveaus und der beruflichen Erfahrungen der Studierenden sowie getrennt von den Inhalten des Moduls.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Der Studiengang ist so ausgerichtet, dass er berufsbegleitend in drei Semestern absolviert werden kann und insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte umfasst (vgl. § 4 Abs. 1,5 und 6 RPO MBA SCM). Die nachfolgende Semesterübersicht gibt einen Überblick über den Studienverlauf:

1. Semester													
Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester						Workload		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	Stunden Präsenzstudium				Stunden Selbststudium
M1	SCM F1 Principles of Sustainability Management	5						40	85			5 / 60	
								40	85	V/U/S	Hausarbeit		
M2	SCM F2 Perspectives of Sustainability Management	5						40	85			5 / 60	
								40	85	V/U/S	Hausarbeit		
M3	SCM F5 Concepts of Sustainable Chemistry	5						40	85			5 / 60	
								40	85	V/U/S	Portfolioprüfung		
M4	SCM F6 /I Resources, Recycling and Circular Economy	2,5						20	40			2,5 / 60	
								20	40	V/U/S	Portfolioprüfung		
M5	C3 Society and Responsibility	2,5						0	60			2,5 / 60	
								0	60	V/U	Portfolioprüfung		
2. Semester													
M4	SCM F6 /II Resources, Recycling and Circular Economy		2,5					20	45			2,5 / 60	
								20	45	V/U/S	Portfolioprüfung		
M6	SCM F3 Conditions for Sustainability Management		5					40	85			5 / 60	
								40	85	V/U/S	Hausarbeit		
M7	SCM F4 Applied Sustainability Management		5					60	65			5 / 60	
								60	65	V/U/S	Portfolioprüfung		
M8	SCM F7 Regulations and International Conventions		5					40	85			5 / 60	
								40	85	V/U/S	Portfolioprüfung		
M5	C3 Society and Responsibility		2,5					0	65			2,5 / 60	
								0	65	V/U	Portfolioprüfung		
3. Semester													
M9	SCM F8 Tools for Sustainable Chemistry			5				40	85			5 / 60	
								40	85	V/U/S	Portfolioprüfung		
MA	Masterarbeit			15				40	360			15 / 60	
								40	360	Praxis	MA		
Summe								380	1120				
V:	Vorlesung												
S:	Seminar												
Ü:	Übung												

Der Studiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) richtet sich an international Berufstätige aller Fachrichtungen, die ein umfassendes Verständnis über die Praxis der Chemie in der Sozioökonomie erhalten und somit eine nachhaltige Entwicklung des chemischen Sektors mitgestalten wollen. In den Modulen wird kein spezifisches fachliches Vorwissen vorausgesetzt. Das Studium baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss der Studierenden und deren Einstiegskennnissen aus dem Managementbereich auf. Alle Modulveranstaltungen werden einmal jährlich angeboten.

Fachlich wird der Studiengang gemeinsam vom Institut für Nachhaltige Chemie (INSC) sowie dem Centre for Sustainability Management (CSM) der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität getragen. Vom CSM werden die Module „Principles of Sustainability Management“, „Perspectives of Sustainability Management“, „Conditions for Sustainability Management“ und „Applied Sustainability Management“ ausgerichtet, in denen Grundlagen, Rahmenbedingungen und Praxisanwendungen des Nachhaltigkeitsmanagements vermittelt werden. Die Inhalte dieser Module stellen die Basis der Managementausbildung im Nachhaltigkeitsbereich dar.

Auf dieser Grundlage aufbauend stellen die Module „Concepts of Sustainable Chemistry“, „Resources, Recycling and Circular Economy“, „Regulations and International Conventions“ und „Tools for Sustainable Chemistry“, die vom INSC ausgerichtet werden, den Bezug zur Praxis der Chemie dar.

Bei dem besonderen Studienformat des Fernstudiums (siehe Kapitel § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO Besonderer Profilanpruch) wird ein hoher Workloadanteil für das Selbststudium ausgewiesen. Es kommen spezielle Vermittlungsformen zum Einsatz wie: Online-Vorlesungen, -seminare und -übungen, Studienhefte und Präsenzseminare. Der überwiegende Teil des Curriculums erfolgt über Online-Lehre. Die Lehrmaterialien werden auf der Lernplattform Moodle zur Verfügung gestellt.

Diese Vermittlungsform sowie die englische Studiensprache eröffnen eine internationale Zugänglichkeit. Neben der Online-Lehre finden zu Beginn sowie am Ende des Studiums Präsenzphasen auf dem Campus der Leuphana Universität statt (pandemiebedingt zurzeit nur online). Sie beinhalten Vorlesungen, Gruppenarbeiten und Seminare, durch die ein intensives Auseinandersetzen mit Lerninhalten angeleitet werden soll. Die Präsenzphasen unterstützen die Online-Lehre durch konkrete Anwendungsbeispiele sowie die Möglichkeit der Studierenden, sich im direkten Kontakt auszutauschen und somit berufliche Netzwerke auszubilden und zu stärken.

Bei der eigenständigen Bearbeitung von Lernmaterialien erwerben die Teilnehmenden durch das Studium von Fachliteratur spezifische Fachkenntnisse aus dem Nachhaltigkeitsmanagement und der nachhaltigen Chemie. Weiterhin wird im Selbststudium der Umfang mit aktuellen Informationsquellen und Datenbanken geschult, um daraus Akteursanalysen und Sachstände abzuleiten. Regelmäßig stattfindende Online-Live Sessions dienen dazu, Erkenntnisse aus dem Selbststudium zu präsentieren, zu diskutieren und die Umsetzung von Ideen und Strategien in der Praxis in Form von Gruppenarbeiten mit Rollenverteilung zu trainieren.

Zur Anwendung des Erlernten kommt es u.a. in ausgewählten Präsenzphasen mit Seminaren, Vorlesungen und Projektarbeiten. Diese können im beruflichen Umfeld der Studierenden oder in anderen Einrichtungen und Organisationen stattfinden, wie Unternehmen, Behörden oder internationalen Nichtregierungsorganisationen.

In ihrer Abschlussarbeit im dritten Semester bearbeiten die Studierenden komplexe und praxisnahe Aufgaben, die kreativer und interdisziplinärer Lösungsansätze bedürfen und bei denen die beruflichen Erfahrungen der Studierenden Anwendung finden.

Die Abschlussbezeichnung „MBA“ soll zum Ausdruck bringen, dass der Studiengang fachliche, methodische und soziale Managementkompetenzen in anwendungsorientierter Form vermittelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Modulhandbuch vorgelegten Modulinhalte genügen nach Meinung des Gutachtergremiums nicht, um die Adäquanz des dargelegten Curriculums, und damit eine grundlegende Stimmigkeit des präsentierten Modulkonzeptes, vor dem Hintergrund der formulierten Qualifikationsziele, zu gewährleisten.

Auffällig beim Prüfen der Modulbeschreibungen ist der dominierende Umfang, in dem die Themen Management, Ökonomie und Soziologie dargelegt werden, während ökologische Aspekte eine untergeordnete Rolle zu spielen scheinen, und chemisch fachwissenschaftliche Inhalte, ein wesentlicher namensgebender Teil des Studiengangs, nur in einem Modul Ausdruck finden. Es eröffnet sich dem Gutachtergremium nicht, in welcher Weise die angedeuteten Inhalte dazu beitragen, die Vielzahl umrissener Kompetenzen zu entwickeln, und in welcher Tiefe diese Inhalte das Modulkonzept als Ganzes begründen.

Kritisch bewertet das Gutachtergremium den Umfang chemischer Inhalte, der Bewerbende mit geringer chemischer Vorbildung überfordern könnte, sich binnen drei Semestern eigeninitiativ berufsqualifizierende Zusammenhänge zwischen der Stofflichkeit der Materie, Rohstoffen und ihren Quellen, chemischen Stoffströmen der Wirtschaft, dem materiellen Hintergrund von Gebrauchs- und Werkstoffen, bis hin zum Rückführen von Wertstoffen in eine Kreislaufwirtschaft zu erarbeiten.

In einem Studiengang namens „Sustainable Chemistry Management“ müssen die Anteile der Chemie diese Titulierung rechtfertigen. Die dokumentierten Anteile der Chemie im Studiengang sind aber zu niedrig. Da die Zielgruppe vor dem Hintergrund der curricularen Anteile möglicherweise

vorwiegend aus Chemiefachfremden bestehen könnte, fühlen sie sich von diesem Titel unter Umständen weniger angesprochen. Es muss also entweder der Titel oder die Inhalte so angepasst werden, dass Studiengangstitel und Inhalte stimmig sind. Schließlich müssen die Einbindung der beruflichen Erfahrungen der Studierenden sowie dessen Umsetzung beschrieben werden.

Die Abschlussbezeichnung „Master of Business Administration“ hingegen ist zutreffend gewählt.

Mit ihrer Stellungnahme reichte die Universität ein aktualisiertes Modulhandbuch ein.

Die Veränderungen betreffen das Einfügen eines Textfeldes mit dem Titel Module Contents, das Inhalte separat von zu erwerbenden Kompetenzen ausweist. Die zu erwerbenden Kompetenzen erfuhren sichtbare, wenngleich im Umfang überschaubare und im Kontext der Diskussionen mit den Lehrenden und Modulverantwortlichen am Tag der Begutachtung nachvollziehbare Anpassungen, die das Gutachtergremium zusammenfassend als weiterentwickelnd einordnet.

Es bleibt offen, in welcher fachlichen Breite, bis zu welcher inhaltlichen Tiefe die Lehrenden sich Themen nähern, und in welchen fachwissenschaftlichen und temporären Kontext sie diese positionieren. Die Klarheit, mit der Lehrende auf Nachfrage am Tag der Begutachtung Inhalte der Module SCM F1 bis F8 ad hoc rezitierten, fand in keines der inhaltlich ergänzten und revidierten Modulbeschreibungen Eingang. Alle aktuellen Modulbeschreibungen nähern sich den zu benennenden Inhalten über eine Metaebene, ohne diese zu durchdringen. Begriffen wie „learn principles of“, „are introduced to“, „learn about“, „attaining a holistic view“ fehlt der inhaltliche Unterbau, um aus den dann folgenden Begriffen „market-oriented sustainability management“, „strategic management“, „practice of chemistry“ heraus weiterführend entnehmen zu können, welche Fakten und Instrumente gelehrt werden.

Das Gutachtergremium hält weiterhin an der formulierten Auflagenempfehlung fest.

Das Gutachtergremium regt zur besseren Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen an, sich früh im Studium mehrschichtig und Kennzahlen-orientiert mit Bewertungskonzepten zur Nachhaltigkeit auseinanderzusetzen, um sich Stärken und Schwächen von Einzelansätzen bewusst zu werden und diese zum Bearbeiten konkreter Fallbeispiele anzuwenden.

Das Gutachtergremium bestätigt, dass das Studiengangskonzept vielfältige Lehr- und Lernformen umfasst. Neben Austauschforen, Quizen, Gruppenarbeiten, schriftlichen Abhandlungen, e-Lectures und Online-Live Sessions gibt es eine Plattform für den Zugriff auf passwortgeschützte Literatur.

Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen mit einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen). Hier konnte sich das Gutachtergremium besonders von permanenten Feedbackschleifen, z.B. in Form von Qualitätszirkeln, Evaluationen und informellen Austausch (siehe Kapitel § 14 Nds. StudAkkVO Studienerfolg) an der Leuphana Universität überzeugen und hebt diese positiv hervor. Durch die geringe Anzahl der Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer in den Kohorten erfolgt außerdem ein umfangreicher Gedankenaustausch zur Studierbarkeit direkt mit den Studierenden.

Das Fernstudienformat eröffnet viele Freiräume für ein selbstorganisiertes Studium. Es gibt kaum synchrone Veranstaltungen und wenn, dann werden diese aufgezeichnet und stehen allen Studierenden der Kohorte auf Moodle zur Verfügung. Für mehr inhaltlichen Gestaltungsfreiraum könnte die Studiengangsleitung in Betracht ziehen, einen Wahlpflichtbereich einzuführen, in dem die Lehrenden beispielsweise ihre Forschungsinteressen einfließen lassen können.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Universität stellt sicher, dass das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Hierzu überarbeitet sie die Modulinhalte unter Berücksichtigung der Gewichtung und Verknüpfung der thematischen Schwerpunkte Chemie, Nachhaltigkeit und Management. Sie stellt sicher, dass Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung und Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Für mehr inhaltlichen Gestaltungsfreiraum könnte die Studiengangsleitung in Betracht ziehen, einen Wahlpflichtbereich auszuweisen.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Es bestehen auf Hochschulebene Austausch- und Mobilitätsprogramme mit mehr als 100 Partnerhochschulen im europäischen und außereuropäischen Ausland. Im Rahmen des Erasmus-Plus Programms werden Studienaufenthalte an europäischen Partnerhochschulen und studienbezogene Praktika im europäischen Ausland gefördert. Das International Office¹ unterstützt die Studierenden bei der Planung und Umsetzung. Diese Optionen werden nach Erfahrung der Leuphana Universität in vergleichbaren Studiengängen durch das berufsbegleitende Format allerdings i.d.R. nicht wahrgenommen.

Das Studiengangskonzept schafft Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Der Studiengang basiert größtenteils auf einem digitalen Konzept. Es gibt zwei Präsenzphasen von jeweils fünf aufeinanderfolgenden Tagen am Campus der Leuphana Universität. Diese Präsenzveranstaltungen sind am Anfang und am Ende des Lehrplans verortet und werden mit hohem zeitlichem Vorlauf angekündigt².

Grundlage für die Prüfung einer Anerkennung sind die Anrechnungsleitlinien in § 8 der RPO (siehe Kapitel Anerkennung und Anrechnung Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Auslandsaufenthalt kann den Studierenden bei Bedarf ermöglicht werden und ist ohne Zeitverlust durchführbar. Das Gutachtergremium erachtet die hochschulischen Maßnahmen zur Förderung der Mobilität unter Berücksichtigung der berufsbegleitenden Studiengangsform für angemessen. Da Studierende beruflich und privat eingespannt sind, wird das Interesse der Studierendenschaft hinsichtlich eines Auslandsaufenthalts nicht als hoch eingeschätzt. Hinzu kommt, dass ein Teil der Studierendenschaft sich beispielsweise aus beruflichen Gründen und/oder aufgrund des internationalen Hintergrunds bereits im Ausland befindet. Dies ist aufgrund des primär digital

¹ <https://www.leuphana.de/services/io.html>, zuletzt besucht am 17.03.2022

² Die erste Präsenzphase findet laut Webseite vom 14. bis 18. März 2022 und aufgrund der pandemischen Lage im digitalen Format statt: <https://www.leuphana.de/professional-school/berufsbegleitende-master-mba/sustainable-chemistry-management.html>, zuletzt besucht am 17.03.2022

gestalteten Konzepts, dass nur zwei mit ausreichendem Vorlauf angekündigte Präsenzphasen vorsieht, problemlos möglich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Die Studiengangsleitung ist auf dem Gebiet der Nachhaltigen Chemie national und international anerkannt und vernetzt. Ihr Engagement reicht von Forschung und Lehre bis hin zur Politik. Sie leitet das Institut für Nachhaltige Chemie (INSC) an der Fakultät für Nachhaltigkeit der Leuphana Universität und das Research & Education Hub des International Sustainable Chemistry Collaborative Center (ISC3), einem international ausgerichteten Kompetenzzentrum für Nachhaltige Chemie.

Darüber hinaus bekleidet die Studiengangsleitung im Expertengremium der EU-Kommission eine beratende Funktion zur Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (High Level Round Table on the Implementation of the Chemicals Strategy for Sustainability).

Das Lehrpersonal des Studiengangs besteht aus neun hochschulinternen und zehn externen promovierten oder habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus internationalen Lehr- und Forschungsinstituten sowie aus promovierten Praxisexpertinnen und -experten z.B. aus Industrie oder Behörden (vgl. Lebensläufe). Der Lehrende aus der Praxis bringt seine fachspezifischen Kompetenzen als Führungskraft sowie Berater ein und verfügt über ein Berufsexamen.

Die pädagogische Eignung des Lehrpersonals wird an der Leuphana Universität regelmäßig durch studentische Lehrveranstaltungsevaluation bewertet.

Für das Berufungsverfahren neuer Professorinnen und Professoren gilt die Berufsordnung für die Berufung von Professoren und Juniorprofessoren an der Leuphana Universität. Fast alle Lehrenden des Studiengangs verfügen ausweislich ihrer Lebensläufe über eine einschlägige Promotion sowie Forschungs- oder Lehrtätigkeiten im Rahmen einer Professur sowie vielfältige Praxiserfahrung. Neben ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit stehen sie im Rahmen von außerhochschulischen Projekten weiterhin im engen Austausch mit der Praxis.

Die Leuphana Universität bietet regelmäßig hochschuldidaktische Fortbildungen an. Einen Schwerpunkt bilden Angebote zum Medieneinsatz und E-Learning. Über ein entsprechendes Know-how verfügen das Rechen- und Medienzentrum sowie das Fernstudienzentrum. Darüber hinaus ermöglicht die Leuphana Universität kontinuierlich persönliche und fachliche Weiterqualifizierung. Diese reichen von Rhetorik- und Englischkursen, über Angebote zum Selbstmanagement bis hin zu Gesprächen in Konfliktsituationen und Führungsseminaren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der konkreten Planungen der Universität inklusive Besetzung der Modulverantwortungen davon überzeugen, dass die notwendige Lehrkapazität bis zum Studienstart vorhanden sein wird. Die Universität kann auf Lehrpersonal in thematisch ähnlichen Studiengängen zurückgreifen und die Studiengangsleitung verfügt zudem über ein großes Netzwerk an ergänzend einsetzbarem Lehrpersonal.

Das Gutachtergremium konnte sich in der Gesprächsrunde bereits von der Qualifikation und Motivation der Lehrenden überzeugen und hebt diese besonders positiv hervor. Die Lehrenden weisen überzeugende wissenschaftliche und praktische Expertise auf.

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen während der digitalen Konferenz und anhand der eingereichten Unterlagen davon überzeugen, dass die Leuphana Universität geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung ergreift und dem Lehrpersonal passende und zeitgemäße Angebote zur Weiterentwicklung anbietet. Das Gutachtergremium geht deshalb davon aus, dass das Curriculum durch ausreichend fachliches und methodisch didaktisch qualifiziertes Personal umgesetzt wird.

Das Gutachtergremium konnte sich außerdem in den Gesprächsrunden von der Einbindung internationaler Lehrender aus verschiedenen Sektoren überzeugen. Das Ziel der Leuphana Universität, auch internationale Studierende für den Studiengang zu gewinnen, wird dadurch sinnvoll unterstützt.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch die im Studiengang eingesetzten Lehrenden gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengangsleitung obliegt die wissenschaftliche Leitung und damit die curriculare Umsetzung sowie strategische Ausrichtung des Studiengangs. Zusammen mit der Studiengangskoordination leitet sie die operative Steuerung und damit auch die inhaltliche, budgetäre und personelle Verantwortung aller im Rahmen des Studiengangs anfallenden Aktivitäten.

Die Studiengangskoordination unterstützt die Studiengangsleitung bei der konzeptionellen Entwicklung und dem Aufbau des Studiengangs sowie bei der Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs des Studienbetriebs. Sie ist Ansprechperson für die Studierenden. Diese erfahren während des gesamten Studiums eine umfassende Betreuung in allen administrativen Prozessen. Dazu gehören das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, die Einschreibung, die Registrierung von Prüfungsleistungen, die Anmeldung der Abschlussarbeit, Stundenplanänderungen, Notenverwaltung, aber auch finanzielle Belange.

Während des Studiums ist die Studiengangskoordination neben der Planung des Lehr- und Veranstaltungsangebotes vor allem für die wissenschaftliche Aufbereitung und Betreuung der Lehrveranstaltungen sowie der Online-Lehre verantwortlich. Darüber hinaus unterstützt sie jegliche Belange der Studierenden und bezieht diese in die langfristige Ausrichtung und wissenschaftliche Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Den Studierenden und den Lehrenden des Studiengangs stehen die Unterstützungs- und Serviceleistungen der Professional School, inklusive der dort vorhandenen wissenschaftlichen und verwaltungsseitigen Personalressourcen, zur Verfügung. Die Professional School verfügt über die Abteilungen Recht und Controlling, Marketing und Unternehmenskommunikation, Qualitätsmanagement, Koordination Master-, Bachelor- und Zertifikatsprogramme und das E-Learning.

Im Fernstudiengang wird die Lernplattform Moodle eingesetzt. Dort haben die Studierenden einen audiovisuellen Zugang zu den Online-Vorlesungen sowie auf alle anderen Materialien. Zoom er-

möglichst Webinare und Online-Meetings, die von der Studiengangskoordination und einer E-Tutorin oder einem E-Tutor unterstützend mitbetreut werden. Über VPN-Client ist es möglich auf lizenzierte eBooks von außerhalb des Campus zuzugreifen.

Lehr- und Lernmaterialien lagen zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht vor. Im Rahmen eines Verfahrens zur Qualitätsweiterentwicklung hat das Gutachtergremium Zugang zur Lernplattform erhalten. Die eingesehenen Lehr- und Lernmaterialien umfassen Syllabi, Power Point-Präsentationen und Videos sowie Studienbriefe für die Module F1 „Fundamentals of Sustainability Management“ und F2 „Perspectives of Sustainability Management“.

Präsenzveranstaltungen finden im Zentralgebäude auf dem Campus der Leuphana Universität in Lüneburg statt. Die Räume werden rechtzeitig für Workshops und Konferenzen reserviert. Sie sind mit notwendigem Equipment wie Overheadprojektoren, Flipcharts, White Boards und DLP Beamern ausgestattet.

Das Bibliothekssystem bietet Fernleihe, elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB), Datenbankinformationssystem (DBIS) sowie Zugang zu diversen Fachportalen an. Der Bestand der Bibliothek umfasst derzeit 684.000 gedruckte Bücher und ca. 40.000 E-Books, über 30.000 elektronische und 900 gedruckte Zeitschriften, 370 Datenbanken und weitere Sondermaterialien. Ein dynamisches Entwicklungskonzept für den Literaturbestand gewährleistet die ständige Entwicklung bzw. Aktualisierung der Bestände. Sollte spezielle Literatur benötigt werden, kann diese jederzeit online bestellt und den Studierenden und Dozentinnen und Dozenten zur Verfügung gestellt werden.

Die Leuphana Universität bietet ihren Mitarbeitenden ein Angebot an zielgruppenspezifischen und bedarfsorientierten Weiterbildungen an, um eine persönliche und fachliche Weiterqualifizierung zu ermöglichen. Diese reichen von Rhetorik- und Englischkursen, über Angebote zum Selbstmanagement, Gespräche in Konfliktsituationen und Führungsseminare. Auch externe Angebote wie das Hochschulübergreifende Weiterbildungsprogramm (HüW) stehen den Mitarbeitenden zur Verfügung und ergänzen die internen Weiterbildungsangebote der beteiligten Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wegen der Pandemielage konnte sich das Gutachtergremium keinen Eindruck vor Ort von den Ressourcen verschaffen. Durch die Gespräche im Rahmen der Digitalkonferenz und vergleichbare Begutachtungen am Standort in der Vergangenheit hat das Gutachtergremium keine Zweifel, dass die Studiengangsziele durch die Gegebenheiten vor Ort erreicht werden können. Räumliche Kapazitäten für Präsenzseminare scheinen ausreichend vorhanden zu sein.

Die Unterstützung der Studierenden durch das Personal der Professional School ist gewährleistet. Während der digitalen Begutachtung erhielt das Gutachtergremium einen guten Eindruck von der professionellen Organisation des Hochschulbetriebs. Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv. Weiterbildungsmöglichkeiten für Verwaltungsmitarbeitende sind vorhanden.

Mit Blick auf das Fernstudium sowie die Tatsache, dass die Zielgruppe internationale Berufstätige umfasst, bewertet das Gutachtergremium den Zugang zu elektronischen Datenbanken und den Umfang der zur Verfügung stehenden Lizenzen positiv. Zudem bietet die IT-Infrastruktur neben den verschiedenen Lehr- und Lernmethoden auch Zugang zu ausreichender Fachliteratur. Die Ausstattung der Bibliothek und die dort vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten für die Studierenden sind, nach Rückgriff auf erfolgte Begutachtungen, angemessen.

Beim Prüfen der Lehrmittel hob das Gutachtergremium die digitalen Möglichkeiten, die die Leuphana Universität Lüneburg nutzt, Studierenden anbietet und kontinuierlich weiterentwickelt,

als sehr positiv und vorbildlich hervor. Die eingereichten Lehrbriefe für die Module F1 „Principles of Sustainability Management“ und F2 „Perspectives of Sustainability Management“ boten einen umfassenden Einblick über Qualität und Umfang der zu vermittelnden Inhalte, und daraus abzuleitender Kompetenzen.

Für die fachlich-inhaltlichen Module mit Fokus auf Chemie (F5 „Concepts of Sustainable Chemistry“ und F6 „Resources, Recycling and Circular Economy“) gibt es nach Angaben der Universität keine Lehrbriefe. Das Gutachtergremium hat über die Online-Lehrplattform Unterrichtsmaterialien wie Skripte, Videos und Literatur eingesehen. Diese konnten bestehende Zweifel an der Naturwissenschaftlichkeit des Curriculums nicht widerlegen (siehe Auflage in Kapitel § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO). Ergänzend zur Auflagenempfehlung betreffend die dokumentierten Inhalte der Chemie im Modulhandbuch empfiehlt das Gutachterteam, Studienbriefe für die Module mit Fokus auf Chemie zu erstellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Universität sollte Studienbriefe für die Module mit Fokus auf Chemie (F5 „Concepts of Sustainable Chemistry“ und F6 „Resources, Recycling and Circular Economy“) erstellen.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Die Zuordnung der Prüfung zum jeweiligen Modul ist im Modulhandbuch und im Curriculum verzeichnet. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Alle relevanten Informationen und Regelungen sind in § 7 RPO Studien- und Prüfungsleistungen festgehalten.

Die Prüfungsformen des Studiengangs Sustainable Chemistry Management (MBA) bestehen aus Hausarbeiten, Portfolioprüfungen und der 15 ECTS-Leistungspunkte umfassenden Abschlussarbeit.

Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation und bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit, Umfang und weitere Formalien werden zu Beginn des Semesters über Moodle bekanntgegeben.

Die Kombination aus Hausarbeiten und Portfolioprüfungen als Prüfungsformen des Curriculums bereiten auf die Bearbeitung der Masterarbeit vor, indem sowohl die differenzierte Erschließung von Lerninhalten als auch deren Verschriftlichung geschult werden.

In § 14 RPO sind Wiederholungen von Prüfungsleistungen geregelt. Eine Modulendprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann nur die Teilprüfung, die nicht bestanden wurde, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Die Masterarbeit kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist ein neues Thema zu wählen.

Mit der Abschlussarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten (§ 13 Abs. 1 RPO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erachtet die genutzten Prüfungsformen der Universität als angemessen, um die angestrebten Lernziele zu erreichen und zu überprüfen. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenz- sowie praxisorientiert. Zur Weiterentwicklung des Studiengangs könnten noch mehr unterschiedliche Prüfungsformen zum Einsatz kommen, um weitere Kompetenzen abzuprüfen (z.B. Aneignung und Wiedergabe von Wissen mit Hilfe von Klausuren oder Präsentationsfähigkeiten anhand mündlicher Prüfungen oder Präsentationen).

Die permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen ist nach Ansicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Das Qualitätsmanagementsystem der Leuphana Universität beinhaltet entsprechende Feedbackschleifen, die dies sicherstellen. Die kleinen Kohorten des Studiengangs sichern zudem eine intensive Gesprächskultur.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs könnte die Diversität der zum Einsatz kommenden Prüfungsleistungen erhöht werden.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Die Konzeption des Studiengangs sieht vor, dass die theoretischen Kenntnisse im Fernstudium vermittelt werden. In der besonderen Form des Fernstudiums mit asynchronen Selbststudienzeiten und wenigen synchronen Veranstaltungen können Überschneidungen zwischen Kursen weitgehend ausgeschlossen werden.

Alle relevanten Informationen zum Studium, zu Prüfungsleistungen und zu den Inhalten sowie den Studienunterlagen können online über Moodle rechtzeitig abgerufen werden. Dort können die Studierenden auch mit den Dozentinnen und Dozenten in Kontakt treten und haben jederzeit Zugriff auf das Lehrmaterial.

Das Studienprogramm umfasst einen Workload von 1.800 Stunden, was einer wöchentlichen Belastung von ca. 25 Stunden entspricht. Der Arbeitsaufwand wird nach jedem Modul evaluiert, um sicherzustellen, dass der geplante Workload mit der tatsächlichen Arbeitszeit übereinstimmt. Jedes Modul umfasst fünf ECTS-Leistungspunkte und schließt mit einer Prüfungsleistung ab.

Präsenzphasen an der Leuphana Universität (z.B. Orientierung zu Beginn des Studiums) werden mit großem zeitlichem Vorlauf angekündigt. Synchron Online-Veranstaltungen finden teilweise unter der Woche abends statt und am Wochenende tagsüber. Die Teilnahme an synchronen Veranstaltungen ist nicht verpflichtend. Sie werden aufgezeichnet, sodass auch Studierende, die nicht

teilnehmen können, die Veranstaltung im Nachgang nacharbeiten können. Außerdem können Studierende eine Veranstaltung bei Bedarf wiederholt anschauen. Veranstaltungen können im darauffolgenden Jahr wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Soweit es im Falle einer Konzeptakkreditierung³ beurteilt werden kann, erachtet das Gutachtergremium die Studierbarkeit des Studiengangs als gewährleistet. Die Gespräche während der Digitalkonferenz mit Studierenden aus anderen Studiengängen haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung in vergleichbaren Studiengängen der Universität angemessen ist. Die Modulevaluationen konnten beispielhaft eingesehen werden. Für die Module, die sich über zwei Semester erstrecken, wäre es noch wünschenswert, wenn im Modulhandbuch und/oder Curriculum die Aufteilung des Workloads auf die jeweiligen Semester aufgeschlüsselt würde.

Die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist gegeben, da Lehrmaterial zeitlich flexibel von Studierenden abgerufen werden kann. Die Prüfungsform der Portfolioprüfung ermöglicht außerdem eine zeitlich flexible und planbare Einteilung des Workloads für die Studierenden. Allerdings merkt das Gutachtergremium an, dass mit der Portfolioprüfung gleichzeitig die Prüfungsbelastung steigt, da hier nach jeder Studienphase eine Überprüfung der Lernergebnisse erfolgt. Das Gutachtergremium empfiehlt deshalb die Reduzierung der Portfolioprüfungen. Diese könnte zugunsten anderer Prüfungsformen, wie Präsentationen ersetzt werden, um auch andere Kompetenzen abzufragen (siehe Kapitel § 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO Prüfungssystem).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Portfolioprüfungen könnten zugunsten anderer Prüfungsformen, wie Präsentationen, reduziert werden.

Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Der vorliegende Studiengang ist ein Fernstudiengang der berufsbegleitend in Teilzeit an der Leuphana Universität angeboten wird und sich an eine internationale Zielgruppe richtet.

Fernstudium

Das besondere Profil des Fernstudiums weist einen höheren Anteil an Selbststudienzeit als an Präsenzzeit aus. Es kommen spezielle Vermittlungsformen zum Einsatz wie: Online-Vorlesungen, -seminare und -übungen, Studienhefte und Präsenzseminare. Für die Online-Lehre wird die Plattform Moodle verwendet. Eine Teilnahme an den Veranstaltungen ist zwar erwünscht, jedoch nicht verpflichtend. Durch die asynchrone Bearbeitung von Lehr- und Lernmaterialien auf der Lernplattform wird den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, ortsungebunden und zeitlich flexibel zu studieren.

³ Zum Zeitpunkt der Begutachtung vor Ort war der Studienbetrieb noch nicht aufgenommen.

Teilzeit/berufsbegleitendes Konzept

Die Studieninhalte sind so konzipiert, dass sie mit einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden pro Woche berufsbegleitend absolviert werden können. Das gewählte Blended Learning-Format, in welchem überwiegend Online-Lehre durchgeführt wird, sorgt für Flexibilität und erleichtert das berufsbegleitende Studium.

Die Studierenden haben vielfältige Möglichkeiten, im Fall von erhöhten beruflichen Belastungen oder familiären Ereignissen, Studieninhalte in individueller Einteilung zu erschließen. Einzelne Module können um einige Wochen verschoben oder im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Damit werden berufliche Veränderungen, Spitzenarbeitsphasen und auch andere private Herausforderungen der Studierenden berücksichtigt.

Live-Veranstaltungen finden teilweise unter der Woche abends statt und am Wochenende tagsüber. Sie werden als Blockveranstaltungen angeboten, um sich so zeitlich möglichst optimal in das Leben der Studierenden einzufügen. Zudem werden die Vorlesungen i.d.R. aufgezeichnet und im Anschluss online auf die Lernplattform Moodle hochgeladen, wo sie online jederzeit abrufbar sind und so eine zeitlich ungebundene Nachbereitung ermöglichen.

Die Präsenzveranstaltungen werden in zwei Blöcken zusammengefasst, um die Vereinbarkeit von Studium und Beruf weiter zu erleichtern. Gleichzeitig eröffnen sie die Möglichkeit des beruflichen Netzwerkers innerhalb der Kohorte und mit Lehrenden aus der Praxis und unterstützen eine direkte Anknüpfung an den Beruf.

Internationalität

Der Studiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) richtet sich an internationale Berufstätige und wird in englischer Sprache durchgeführt. Alle Materialien können ortsunabhängig von überall auf der Welt abgerufen werden. Dies erlaubt und fördert internationale Diversität, welches ein wichtiges Element für Nachhaltigkeitsbildung in einer globalisierten Welt ist.

Die Inhalte werden in digitaler Lehre, Präsenzphasen und praxisbezogenen Projekten vermittelt. Absolventinnen und Absolventen werden zu einer Berufstätigkeit in internationalen Unternehmen ausgebildet. Der Studiengang wird auf internationalen Plattformen und entsprechenden Netzwerken beworben.

Weiterhin wird durch das Einbinden von internationalen Lehrenden aus Wissenschaft und Praxis eine internationale Sichtweise und Diversität von Studieninhalten sichergestellt, die eine internationale Studierendenschaft ansprechen und ihr gerecht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die digitale Lehre und englische Lehrsprache ermöglichen die Gewinnung einer internationalen Zielgruppe sowie die Einbindung internationaler Lehrender aus verschiedenen Sektoren. Davon konnte sich das Gutachtergremium in den Gesprächsrunden der digitalen Begutachtung überzeugen.

Internationale Studierende können über die digitale Lernplattform und den Zugriff auf digitale Literatur einen großen Teil des Selbststudiums zeit- und ortsunabhängig absolvieren. Sie haben aber auch zahlreiche Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und zum Diskurs und Austausch untereinander und mit den Lehrenden.

Die internationale Ausrichtung des Programms und der Blended Learning-Ansatz entsprechen den strategischen Zielen der Leuphana Universität, Internationalisierungsprozesse zu stärken und digitale Lehrformate weiterzuentwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Nds. StudAkkVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Eine nachhaltige Praxis der Chemie in der Sozio-Ökonomie erhält durch die Aktualität von globalen Nachhaltigkeitsproblematiken wie dem Klimawandel, der Energiewende, der Ressourcenverknappung und der Umweltverschmutzung international in Politik, Forschung, Industrie und Gesellschaft wachsende Bedeutung. In der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit des EU-Green Deal kommt dies deutlich zum Ausdruck. Eine Nachhaltigkeitsausrichtung der Bildung für den chemischen Sektor wird im Global Chemicals Outlook II der UN sowie den Green and Sustainable Chemistry Manuals des United Nations Environment Programme (UNEP) als zentrale Grundlage für Lösungsansätze dieser Problematiken hervorgehoben. Der Studiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) stellt ein Studienangebot dar, welches spezifisch auf die Praxis der Chemie und deren Bedeutung für nachhaltige Entwicklung konzipiert wurde.

Fachlich wird der Studiengang gemeinsam vom Institut für Nachhaltige Chemie (INSC) sowie dem Centre for Sustainability Management (CSM) getragen. Diese sind an der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität angesiedelt und bieten jeweils eigenständige Studiengänge mit Themenschwerpunkten in der Nachhaltigkeit an der Professional School an.

Die Studiengangsleitung ist ebenfalls Institutsleitung für das INSC und Leitung des Forschungs- und Bildungszweigs des ISC3, einem internationalen und interdisziplinären Kompetenzzentrum für Nachhaltige Chemie. Durch jahrzehntelange Erfahrung in der akademischen Forschung sowie den Schnittstellen zu Politik und Ökonomie besitzt die Studiengangsleitung einen fundierten Einblick in aktuelle Anforderungen für eine Umgestaltung des chemischen Sektors nach den Leitlinien nachhaltiger Entwicklung. Diese Expertise wird in enge Verbindung zur Lehre gesetzt. Auf diese Weise fließt kontinuierlich aktuelles und abgestimmtes Fachwissen in die Lehre ein.

Außerdem hat das Präsidium der Leuphana Universität gemäß § 37 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) eine Richtlinie zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (QE-Richtlinie)⁴ erlassen, die regelmäßigen Fortschreibungen unterliegt, zuletzt im Januar 2021. In Abschnitt 2 dieser Richtlinie ist ein umfassendes Verfahren zur Qualitätssicherung der Studienprogramme beschrieben, wonach die Studiengangsleitung gemeinsam mit den Lehrenden für Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen verantwortlich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium schätzt die Aktualität des neuen Studiengangs Sustainable Chemistry Management (MBA) in besonderem Maße als gewährleistet ein. Einblicke und Engagement der Studiengangsleitung in der Politikberatung zum Themenfeld des Studiengangs ermöglichen eine besonders hohe Aktualität der Lehrinhalte (siehe auch Kapitel § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO). Zur Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen verweist das Gutachtergremium

⁴ https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/services/team-g/00_Startseite_QE/Gazette_2021_01-14-01-2021.pdf, zuletzt aufgerufen am 17.03.2022

auf die Auflagenempfehlung in Kapitel Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAk-kVO).

Durch Gespräche mit den Lehrenden und Einsichten in die Lebensläufe ist das Gutachtergremium von der fachlichen Kompetenz und entsprechenden Erfahrungen der Dozentinnen und Dozenten überzeugt. Das Gutachtergremium hebt insbesondere die eigene Forschungstätigkeit der Dozentinnen und Dozenten und Professorinnen und Professoren hervor, die die Aktualität der Inhalte ebenfalls sicherstellen.

Die Inhalte des Curriculums und die didaktischen Anforderungen werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Besonders hervorzuheben sind hier das Qualitätsmanagementsystem der Universität (siehe Kapitel § 14 Nds. StudAkkVO Studienerfolg), die institutionelle fachliche Unterstützung durch das CSM, das INSC und das ISC3 sowie der interdisziplinäre Austausch unter den Lehrenden auch aus anderen Studiengängen der Leuphana Universität. In diesem Zusammenhang schlägt das Gutachtergremium vor, den fachlichen Austausch zwischen den Lehrenden aus dem INSC und dem CSM stärker zu institutionalisieren, damit die beiden Bereiche Nachhaltigkeitsmanagement und Nachhaltige Chemie stetig miteinander abgestimmt und in den Studiengangsinhalten optimal verknüpft werden können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem der gesamten Universität ist in der „Verfahrensrichtlinie des Präsidiums zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre“ (QE-Richtlinie) geregelt. In der „Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule“ erfolgt die angepasste Umsetzung der Instrumente und Verfahren für die Studienprogramme der Professional School. Diese soll der organisationalen und inhaltlichen Struktur und typischen Kohortengröße der Studienprogramme, den Bedürfnissen der überwiegend berufstätigen Studierenden sowie der spezifischen Lehrsituation Rechnung tragen. Hierbei werden alle Beteiligten – Studienanfängerinnen und Studienanfänger, Studierende, Lehrende, Absolventinnen und Absolventen und Alumni – in das Qualitätsentwicklungsverfahren eingebunden und über die Ergebnisse jeder Evaluation über die Plattform Moodle informiert. Als Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung sind vorgesehen:

- Bewerbendenbefragungen, bei welcher der Bewerbungsprozess, Nutzung der Serviceangebote, intrinsische Motivation sowie Marketingkanäle erfasst werden,
- Studieneingangsbefragungen, um Informationen zu Erwartungen, ersten Erfahrungen sowie eine Selbsteinschätzung zu Motivation und Zielperspektiven zu erhalten,
- Lehrveranstaltungsevaluation jeder Lehrveranstaltung, schriftlich und anonym,
- im Zwei-Jahres-Rhythmus durchgeführte institutionalisierte Qualitätszirkel (Studienprogrammbeauftragte, Fachgruppenvertretungen, Studierende), dokumentiert in Form eines Maßnahmenplans und Jahresberichts,
- onlinebasierte Workloaderhebungen, die neben quantitativen Werten auch die empfundene Belastung abbilden,
- kontinuierliches informelles Feedback der Studierenden und Lehrenden an die Studiengangskoordination mit Dokumentation und Weitergabe an die zuständigen Gremien,

- Abschluss- sowie Alumnibefragungen u.a. zu Zukunftsaussichten, Berufsverbleib und beruflicher Orientierung.

Die primäre Verantwortung für alle operativen Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung tragen Studiengangsleitung und Studiengangskoordination sowie die zuständige Koordinationsperson innerhalb der Professional School gemeinsam. Die Studiengangskoordination ist an allen für Qualitätssicherung und -entwicklung relevanten Prozessen aufgrund ihrer Ansprechfunktion sowohl gegenüber den Studierenden als auch den Lehrenden in maßgeblicher Weise beteiligt. Sie hat außerdem die Aufgabe, die zahlreichen informellen Hinweise zu strukturieren, Anregungen gegebenenfalls direkt umzusetzen und/oder in die entsprechenden Entscheidungs- und Umsetzungsgremien einzubringen.

Die Auswertung der Evaluationen erfolgt durch das Qualitätsmanagement der Leuphana Universität in Zusammenarbeit mit dem Qualitätsmanagement der Professional School. Im Evaluierungsbericht werden sowohl die Einschätzungen zur jeweiligen Veranstaltung als auch Referenzwerte aus allen Veranstaltungen desselben Studienprogramms sowie aus allen Veranstaltungen der Professional School dargestellt, um den Lehrenden eine weitergehende Interpretation der individuellen Ergebnisse zu ermöglichen. Im Rahmen der Studienprogramme der Professional School werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation neben dieser Entwicklungsfunktion darüber hinaus auch als Entscheidungsgrundlage für den Einsatz der externen Lehrbeauftragten genutzt. Im Falle kritischer Ergebnisse erfolgt eine beratungsorientierte Rücksprache mit der Studiengangskoordination, deren Ziel darin besteht, mit der jeweiligen Lehrperson eine Umgestaltung der Veranstaltung zu vereinbaren (z. B. verstärkte Nutzung von E-Learning, didaktische Weiterentwicklung). Falls von einer Lehrperson diese Impulse nicht aufgegriffen werden, behält sich die Studiengangsleitung vor, von einer erneuten Vergabe des Lehrauftrags Abstand zu nehmen.

Evaluationsbeteiligte können sich in ihrem Evaluationskonto selbst einstellen, wie sie über die Ergebnisse informiert werden möchten⁵. Dies ist per E-Mail oder über die Plattform Moodle möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring (z.B. Evaluation der Lehre und Absolventenbefragung). Hieran werden nicht nur Studierende, sondern auch Absolventinnen und Absolventen beteiligt. Das Gutachtergremium hebt das Qualitätsmanagementsystem der Universität mit vielen Feedbackschleifen, Qualitätszirkeln und weiteren vielfältigen Instrumenten der internen Evaluation durch die Studierenden hervor. Die Universität informiert dabei alle Beteiligten über die Evaluationsergebnisse sowie über die ergriffenen Maßnahmen.

Auf Grundlage aller Evaluationen werden zukünftige Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs (z.B. mögliche Anpassung des Workloads innerhalb eines Moduls, Weiterentwicklung einzelner Module), fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

⁵ <https://www.leuphana.de/universitaet/entwicklung/qualitaetsentwicklung/evaluation-feedback/lehrveranstaltungsevaluation/ergebnisse-der-lve.html>, zuletzt besucht am 17.03.2022

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Sachstand

Die strategische Umsetzung der Gleichstellungsarbeit erfolgt nach dem Konzept des Integrativen „Gendering und Diversity“⁶. Weitere Konzepte wie die von Heterogenität, Antidiskriminierung und Vereinbarkeit von Familie- und Pflegeaufgaben mit Berufstätigkeit bzw. Studium sind dabei handlungsleitend und werden mithilfe des Gleichstellungskonzeptes⁷ umgesetzt. Dabei setzt die Universität insbesondere auf die aus dem Gleichstellungsbüro heraus entwickelten Projekte und Impulse sowie ergänzend auf Initiativen und Forschungsschwerpunkte der Lehrstühle.

Um Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, setzt die Leuphana Universität auf flexible Einzelfalllösungen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit ist in § 7a RPO vorgesehen. Studierende mit fachärztlich attestierter Behinderung oder chronischer Krankheit können Unterstützungen für einen individuellen Studienverlauf beantragen. So kann für studienbegleitende und abschließende Prüfungsleistungen eine verlängerte Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form vereinbart werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Das Gutachtergremium hebt besonders die Einrichtung des Gleichstellungsbüros hervor und die daraus resultierenden Impulse und Initiativen. Durch das Fernstudienformat haben Studierende die Möglichkeit, ein zeitlich und örtlich unabhängiges Studium zu absolvieren.

Das Gutachtergremium konnte hinsichtlich der Barrierefreiheit aller Räume im Rahmen der Digitalkonferenz auf Erfahrungen aus vorangegangenen Begutachtungen zurückgreifen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

⁶ <https://www.leuphana.de/einrichtungen/gleichstellung/gleichstellungs-und-diversitaetspolitiken/integratives-gendering-und-diversity.html>, zuletzt besucht am 17.03.2022

⁷ <https://www.leuphana.de/einrichtungen/gleichstellung/gleichstellungs-und-diversitaetspolitiken/gleichstellung.html>, zuletzt besucht am 17.03.2022

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Zoom mit der Hochschulleitung, der Studiengangsleitung, den Dozentinnen und Dozenten, den Studierenden und Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Studiengänge sowie den Mitarbeitenden der Verwaltung und des Qualitätsmanagements der Universität durchgeführt.

Die folgenden Dokumente wurden im Rahmen des Verfahrens aktualisiert bzw. nachgereicht:

- Selbstbericht
- Berufsordnung
- Curriculumübersicht
- (studiengangsspezifische) Rahmenprüfungsordnung und Zulassungsordnung übersetzt in englischer Sprache

Durch diese Aktualisierungen und Nachreichungen konnten Auflagenempfehlungen teilweise entfallen.

Im Rahmen einer Qualitätsweiterentwicklungsschleife im Februar und März 2023 hat die Hochschule folgende Dokumente aktualisiert bzw. nachgereicht:

- Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende in englischer Sprache
- Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg in englischer Sprache
- aktualisiertes Modulhandbuch
- Studienbriefe zu den Modulen F1 Principles of Sustainability Management und F2 Perspectives of Sustainability Management
- Lehr- und Lernmaterialien (Zugang über die E-Learning-Plattform)

Durch diese Aktualisierungen und Nachreichungen konnten Auflagenempfehlungen teilweise entfallen. Die Kapitel „Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums“, „Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)“, „Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)“, „Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Nds. StudAkkVO)“, „Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)“ und „Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)“ wurden im Vergleich zur vorherigen Version vom 17. März 2022 geändert.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Niedersachsen (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Kristin Butzer-Strothmann

Leibniz-Fachhochschule, Hannover

Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Marketing und Empirische Sozialforschung,

Studiengangsleitung Masterstudiengang Integrierte Unternehmensführung (nachhaltig/digital), Digitales Management/Digitale Transformation in der Unternehmensführung)

- Prof. Dr.-Ing.-Jens Hartung

Technische Universität Kaiserslautern

Professor am Fachbereich Chemie

Studiengangsleitung Bachelor und Master Wirtschaftschemie

Fernstudienexpertise

- Prof. Dr. Stephan Convent

DIPLOMA Hochschule

Professor für Sicherheitsmanagement

(Unternehmensführung, Organisation, Personal, Managementsysteme, Terrorismus und Cybersicherheit)

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Tatiana Spallek

Leiterin Zentrallabor Technikum Laubholz GmbH, Blaubeuren

(Chemie und angrenzende naturwissenschaftliche Fachgebiete wie z.B. Bio-, Pharmazeutische, Umwelt-, Lebensmittel, Verpackungs-, Holz- und Polymerchemie, Nachhaltigkeit)

c) Studierendenschaft

- Carsten Schiffer

RWTH Aachen

Studierender Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) und Maschinenbau (B.Sc.) in der Vertiefungsrichtung Produktentwicklung bzw. Operations Research

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um eine Erstakkreditierung. Der Studienbetrieb wurde erstmalig im März 2022 aufgenommen.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	31.08.2021
Zeitpunkt der Begehung:	12.01.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsident für die Professional School, Programmverantwortliche, Studierende und Absolventinnen und Absolventen aus ähnlichen Masterstudiengängen der Leuphana Universität, Lehrende, Verantwortliche aus dem QM-Bereich und Verwaltung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Digitale Begutachtung

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der

berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind aus-

geschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)